

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Kiribati

(Republik Kiribati)

Stand: Januar 2007

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die
Konsularvertretung von Kiribati in Deutschland

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Kiribati**

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine gesicherten Erkenntnisse vor.

c) **Legalisation / Apostille**

Urkunden aus Kiribati bedürfen einer Legalisation.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.